

# AUFNAHME- UND MITGLIEDSCHAFTSORDNUNG

## Bayerischer Turnverband e.V. Verband für Turnen, Gymnastik, Fitness- und Gesundheitssport

### INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Zweck
- § 2 Mitgliedschaftsstatus
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen für ordentliche Mitglieder
- § 4 Aufnahmevoraussetzungen für außerordentliche Mitglieder
- § 5 Aufnahmevoraussetzungen für Einzelpersonen
- § 6 Aufnahmeverfahren
- § 7 Wiederaufnahme
- § 8 Ehrenmitglied und Ehrenpräsident
- § 9 Beitragsberechnung und – erhebung
- § 10 Bestandserhebung
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise für die entsprechenden Beiträge gemeint ist.

Diese Aufnahme- und Mitgliedschaftsordnung wurde beschlossen vom Hauptausschuss am 20.03.2015 in Laufach. Geändert vom Hauptausschuss am 13.11.2015 in Stadtbergen

## § 1 Zweck

Die Aufnahme- und Mitgliedschaftsordnung regelt die Voraussetzungen und die Verfahrensweise für den Erwerb der Mitgliedschaft im Bayerischen Turnverband e. V. (BTV), sowie die Beendigung der Mitgliedschaft. Weiterhin regelt sie das laufende Mitgliedschaftsverhältnis im BTV.

## § 2 Mitgliedschaftsstatus

- (1) Organisationen als ordentliche Mitglieder
- (2) Organisationen und Einzelpersonen als außerordentliche Mitglieder
- (3) Zugehörigkeit von Einzelpersonen zum BTV durch ihre Mitgliedschaft bei einem Mitglied des BTV.

## § 3 Aufnahmevoraussetzung für ordentliche Mitglieder (§ 8 BTV-Satzung)

- (1) Gemeinnützigkeit. Ordentliche Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit dem BTV mitzuteilen.
- (2) jeder gemeinnütziger Turn- und Sportverein
- (3) jede Turn- bzw. sonstige Sport-, Gymnastik-, Freizeit- oder Gesundheitssportabteilung eines gemeinnützigen Vereines mit Zustimmung des Vereines, dem die Abteilung angehört
- (4) jede gemeinnützige Organisation, soweit deren Zweck dem des BTV nicht widerspricht kann ordentliches Mitglied werden,
  - mit Sitz oder Zweitsitz im Freistaat Bayern
  - Unterstützung des Zweckes (§ 3 BTV-Satzung), der Werte und Grundsätze (§5 BTV-Satzung), der Aufgaben und Ziele (§6 BTV-Satzung) des Bayerischen Turnverbandes

## § 4 Aufnahmevoraussetzung für außerordentliche Mitglieder

- (1) Rechtsfähige Organisation (juristische Person)
- (2) Gemeinnützigkeit nicht Voraussetzung
- (3) soweit deren Zweck dem des BTV nicht widerspricht
- (4) Unterstützung des Zweckes (§ 3 BTV-Satzung), der Werte und Grundsätze (§5 BTV-Satzung), der Aufgaben und Ziele (§6 BTV-Satzung) des Bayerischen Turnverbandes

## § 5 Aufnahmevoraussetzung für Einzelpersonen

Einzelpersonen können die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben, soweit: Unterstützung des Zweckes (§ 3 BTV-Satzung), der Werte und Grundsätze (§5 BTV-Satzung), der Aufgaben und Ziele (§6 BTV-Satzung) des Bayerischen Turnverbandes.

## § 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Zum Erwerb der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den BTV zu richten (§10 BTV-Satzung). Der Antrag muss bei Organisationen die Unterschrift des Vorstandes in vertretungsberechtigter Form beinhalten. Bei ordentlichen Mitgliedern ist gegebenenfalls die Gemeinnützigkeit nachzuweisen.
- (2) Bei Erwerb der Mitgliedschaft von Abteilungen gemäß §7 Abs. 2 BTV-Satzung ist ebenfalls die Zustimmung des Vereines bzw. der Organisation, denen die Abteilung angehört, durch den vertretungsberechtigten Vorstand zu bestätigen.
- (3) Die Aufnahme wird mit Zustimmung des Präsidiums vollzogen und dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.

## § 7 Wiederaufnahme

- (1) Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt des Mitgliedes kann der BTV die Wiederaufnahme verweigern, wenn Gestaltungsmissbrauch zur Erlangung von Zuschüssen oder anderen Vorteilen erkennbar ist.
- (2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt eine Wiederaufnahme nur, wenn die Gründe, die zum Ausschluss geführt hatten, weggefallen sind. Die Wiederaufnahme erfolgt frühestens nach zwei Monaten nach Eingang des Wiederaufnahmeantrages.
- (4) Für die Wiederaufnahme wird eine Gebühr erhoben, die vom Präsidium festgelegt wird.
- (5) Die Wiederaufnahme kann längstens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres beantragt werden. Danach muss die Mitgliedschaft erneut gemäß § 10 BTV-Satzung beantragt werden.
- (6) Über die Wiederaufnahme entscheidet das Präsidium.

## § 8 Ehrenmitglied und Ehrenpräsident

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des BTV oder dessen Zwecke herausragende Verdienste erworben haben, können

- auf Antrag des Hauptausschusses
- durch Beschluss des Bayerischen Turntages

zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsident ernannt werden.

## § 9 Beitragsberechnung und –erhebung

Der Beitrag für die Mitgliedschaft ist in Anlage A6 „Verbandsabgaben“ der Finanzordnung geregelt.

- (1) Für ordentliche Mitglieder, die Mitglied sind im Bayerischen Landes-Sportverband und entsprechend eine jährliche Bestandsmeldung abgeben, gilt:

Als Bezugsgröße für die Berechnung des Beitrages wird die unter der Sparte „Turnen“ bei der jährlichen BLSV-Bestandsmeldung gemeldete Anzahl herangezogen. Die Beitragsrechnung ergeht spätestens zum Ende des ersten Quartals des Jahres.

- (2) Für ordentliche Mitglieder, die nicht Mitglied sind im Bayerischen Landes-Sportverband erfolgt die Beitragsrechnung entsprechend der, dem BTV jährlich bis zum 31.01. des Jahres gemeldete Anzahl der Personen, die der Organisation angehören oder deren Mitglieder sind. Die Beitragshöhe ergibt sich dann aus dem Beitragsmodell Anlage 1 der BTV-Finanzordnung.
- (3) Treten Abteilungen eines BLSV-Vereines dem BTV als ordentliches Mitglied bei und der Verein meldet die entsprechenden Abteilungsmitglieder nicht bei der BLSV-Bestandshebung unter der Sparte „Turnen“ (Sparte 34), so gilt: Der Verein meldet die Anzahl dieser Abteilungsmitglieder dem BTV jährlich bis zum 31.01. des Jahres. Die Beitragshöhe ergibt sich dann aus dem Beitragsmodell Anlage 1 der BTV-Finanzordnung.
- (4) Außerordentliche Mitglieder erhalten eine gesonderte Rechnung des BTV im ersten Quartal des Jahres.
- (5) Bei einem Beitritt während des Jahres wird der Beitrag halbjährig erhoben.

## § 10 Bestandserhebung

Zur Erfassung der Zugehörigkeit von Mitgliedspersonen zum BTV kann sich der BTV auf die von den Mitgliedsvereinen gemeldete Anzahl bei der BLSV-Bestandshebung und auf eine eigene Bestandserhebung stützen.

## § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Zugehörigkeit und Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 14 der BTV-Satzung geregelt.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit dem BTV mitzuteilen.